



Bayerische Gesellschaft zur Förderung Gehörloser und Schwerhöriger e.V.  
Lohengrinstr. 11 81925 München

---

Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen –  
80792 München

Präsidium:

Dr. Reinhold Schwörer  
Cornelia von Pappenheim  
Anton Schneid  
Ute Fröhlich  
Birgit Willmerdinger  
Elisabeth Pinilla Isabela  
Can Sipahi

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom  
IV 4/0426/8/05

Unser Zeichen

Datum  
29.09.2005

### Stellungnahme

#### zur „Bayerischen Verordnung zur Verwendung der Deutschen Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren und in der Kommunikation mit der Schule“

*Dies ist die Stellungnahme des Bayerischen Gesellschaft zur Förderung Gehörloser und Schwerhöriger e.V. und des Gehörlosenverbandes München und Umland e.V., die sich ausschließlich auf die Bedürfnisse gehörloser Gebärdensprachnutzer bezieht. Andere Hörgeschädigte haben andere Bedürfnisse, die sie sicherlich selber artikulieren werden.*

#### **Zu § 1**

Die Verordnung gilt nur für die Kommunikation mit Schulen.

Hinzuzufügen sind Kindergarten, Horte, Hausaufgabenbetreuungen und private Schulen.

#### **Begründung zu § 1, Abschnitt d)**

Der Begründung ist zu entnehmen, dass „die örtlichen Sozialhilfeträger (...) Leistungen für die Aufwendungen hör- oder sprachbehinderter Eltern nicht hör- oder sprachbehinderter Kinder“ gewähren.

Hierbei ist für uns von entscheidender Bedeutung, dass die Gewährung der Leistung nicht einkommensabhängig ist und dass für die Gewährung der Leistung keine Einkommensüberprüfung oder sonstige Offenlegungen der Verhältnisse der Berechtigten notwendig ist, denn dies bedeutet eine starke Benachteiligung.

#### **Zu § 2**

Wir weisen darauf hin, dass für gehörlose Menschen immer staatlich geprüfte Gebärdensprachdolmetscher zur Verfügung gestellt werden müssen und dass sich die Verpflichteten nicht aus Kostengründen für eine andere Kommunikationshilfe entscheiden können dürfen.

Bankverbindung: Sparkasse Moosburg - BLZ 743 517 40 - Konto 333 280

Der Verband ist vom Zentralfinanzamt Nürnberg für Körperschaft unter Steuer 107 / 20676 für gemeinnützig steuerbegünstigt anerkannt.

(1) Es stellt sich die Frage, wer entscheidet, ob hör- oder sprachbehinderte Personen ihre Rechte schriftlich wahrnehmen können. Da der örtliche Träger der Sozialhilfe diese Entscheidung nicht treffen kann, schlagen wir ein Wahlrecht des Berechtigten vor.

(2) Auch hier ist zu betonen, dass die Entscheidung über die „geeignete Kommunikationshilfe“ beim Berechtigten liegen muss, damit nicht seitens einer Behörde aus Kostenersparnisgründen die falsche Entscheidung getroffen wird.

(3) In diesem Absatz sollte nach Satz 3 der Satz eingefügt werden: „Die Entscheidung darf jedoch nicht zu Lasten des Kommunikationsbedarfs gehörloser Menschen führen“.

### **Zu § 3**

(1) „Die entstandenen Aufwendungen hat die berechtigte Person nachzuweisen“. Hier stellt sich die Frage, wie dieser Nachweis vollzogen werden muss. Übertriebene Bürokratie muss vermieden werden.

Folgende Aspekte, die dringend einer Klärung bedürfen, sind im obigen Entwurf der Verordnung noch nicht berücksichtigt:

1. Für Gehörlose, die bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und sich anschließend für ein Studium entscheiden ist die Frage der Finanzierung eines Gebärdensprachdolmetschers für dieses Studium noch ungeklärt. Wir bitten darum, auch diesen Aspekt in die Verordnung aufzunehmen.
2. Die obige Verordnung bezieht sich ausschließlich auf Verwaltung und Schule. Um „eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben der Gesellschaft zu ermöglichen“ ist es jedoch auch dringend erforderlich, zu klären, welche Stelle bei Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse stehen, zum Beispiel Kundgebungen und ähnliches, die Kosten für Gebärdensprachdolmetscher übernimmt.

---

Dr. Reinhold Schwörer  
Präsident der Bay. Gesellschaft zur  
Förderung Gehörloser u. Schwerhöriger e.V.

---

Josef Willmerdinger  
Vorsitzender des Gehörlosenverbandes  
München und Umland e.V.